

# **Hospiz-Stiftung Lörrach**

## **Satzung**

### **Präambel**

1. Das Hospiz am Buck in Lörrach ist ein Ort, an dem todkranke, sterbende Menschen Geborgenheit finden und in einer geschützten Atmosphäre liebevolle Zuwendung und eine qualifizierte Pflege erfahren. Auch ihre Angehörigen werden hier einfühlsam begleitet und unterstützt.  
Viele Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit in vertrauter häuslicher Umgebung im Zusammensein mit ihren Angehörigen zu verbringen. Dabei helfen ambulante Hospizangebote, dies möglich zu machen.
2. In unserem Kulturkreis ist das Sterben aber in eine Tabuzone gerückt. Der Tod wird aus dem Alltag verdrängt.
3. Diesem Geist zu wehren, dem sterbenden Menschen beizustehen und die Angehörigen zu unterstützen, sieht die Stiftung als ihre Aufgabe an. Jede Form aktiver Sterbehilfe wird abgelehnt.  
Die Fördermaßnahmen der Stiftung richten sich unmittelbar und mittelbar an schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige in stationärer oder ambulanter Hospizbetreuung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Hospiz-Stiftung Lörrach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat den Sitz am Hospiz am Buck, Joseph-Rupp-Weg 7, in 79540 Lörrach.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist vorrangig die finanzielle und materielle Unterstützung der „Hospiz am Buck GmbH-gemeinnützig“ mit Sitz in Lörrach. Darüberhinaus können teilstationäre und ambulante Angebote im Rahmen der Hospizarbeit und die Vernetzung der in der Hospizarbeit Tätigen im Landkreis Lörrach finanziell und materiell unterstützt werden, die von steuerbegünstigten Einrichtungen oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Zwecke, betrieben werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht nur eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (5) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Durch die Stiftung soll gewährleistet werden, dass Menschen ohne Ansehen der Person, Herkunft, Religion oder des Geschlechts Aufnahme im Hospiz finden und Hilfe sowie Beistand in der letzten Lebensphase erfahren.
- (8) Die Stiftung ist weltanschaulich neutral tätig.

### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt im Zeitpunkt der Errichtung 600.000,- EUR (in Worten: sechshunderttausend EURO) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (4) Das Vermögen kann auch durch Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

### **§ 4**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Daneben können angemessene Sitzungsgelder im Rahmen des steuerlich Zulässigen bezahlt werden.
- (3) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die erstmalig von den Stiftern benannt werden.

Nachfolgend wird der Vorstand vom Stiftungsrat gewählt.

- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.. Bei dessen/deren Abwesenheit nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende/r dessen Aufgaben wahr.
- (6) Beschlüsse werden nur einstimmig gefasst.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das von beiden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Richtlinien des Stiftungsrates
  - b) Vorlage von Anträgen an den Stiftungsrat zur Bewilligung
  - c) Auskehrung der Erträge des Stiftungsvermögens nach Vorgabe/Beschluss des Stiftungsrates.
  - d) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
  - e) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.
  - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Rechtsgeschäfte und Förderanträge, die die Stiftung im Einzelfall mehr als 2500,- EUR kosten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorsitzende muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung des Vorstandes schriftlich einladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.  
Wenn die Einstimmigkeit nicht herzustellen ist, ist der Stiftungsrat anzurufen.  
Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier Personen. Das St. Josefshaus Herten entsendet zwei Personen und der Förderkreis Hospiz am Buck e.V. zwei Personen in den Stiftungsrat.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederentsendung ist zulässig, ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Entsendungskörperschaften
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zur Neuentsendung fort. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so bestimmt die Entsendungskörperschaft für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet diese . Bei dessen/deren Abwesenheit nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über die Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und der/m Schriftführer/in des Stiftungsrates zu bestätigen sind.
- (8) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Die Einladung erfolgt mit zweiwöchiger Frist.
- (9) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes und die Bestimmung des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in.
- (10) Der Stiftungsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (11) Ferner entscheidet der Stiftungsrat über die Vergabe der Fördermittel, die im Einzelfall mehr als 2500,- EUR betragen.
- (12) Der Stiftungsrat kann im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB („Insichgeschäft“) befreien.

**§ 9**  
**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

**§ 10**  
**Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen können vom Stiftungsrat mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.
- (3) Für Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis 2 ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bezüglich der Erhaltung der bisherigen Steuerbegünstigung erforderlich. Die jeweiligen Beschlüsse werden wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stifter; im Falle des Vereins soweit dieser steuerbegünstigt ist, im Falle der KdÖR soweit diese steuerbegünstigten Zwecken dient oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke, die dem Ziel dieser Hospiz-Stiftung nahestehen und für mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO im Sinne dieser Satzung.

Lörrach, den 12.12.2013

....., den .....

Ort Datum

.....

Unterschrift

....., den .....

Ort Datum

.....

Unterschrift